

Weisungen zur Handhabung der Überstunden und Ferienguthaben des Kaderns des Bezirks Einsiedeln

vom 11. März 2020

- 1 Betroffener Personenkreis: Landschreiber, Abteilungsleiter, Schulleiter
- 2 Zweck:
 - Die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Kadermitarbeitenden erhalten
 - Anzahl Überstunden begrenzen und hohe Ferienguthaben am Jahresende vermeiden
 - Massnahmen treffen, wenn Situation nicht befriedigt
 - Den Ressortchefs ein Controllinginstrument zur Verfügung stellen
- 3 Es gelten die vom Bezirksrat im Jahre 2008 erlassenen Bestimmungen zur Handhabung der Überstunden (§ 35 PBV, §§ 16 und 17 VVzPBV). Alle Angehörigen des Kaderns haben die Arbeitszeit im RTM zu erfassen. Es gilt der Grundsatz, dass Überstunden zu kompensieren sind, die Auszahlung bildet die Ausnahme .
- 4 Die Kaderangehörigen sind von sich aus verpflichtet, ihre Ressortchefs jeweils am Ende jedes Kalenderquartals über die Arbeitszeitsituation und allenfalls geleistete Überstunden zu informieren.
- 5 Übersteigt der Überstundensaldo 50 Stunden, hat der Ressortchef die Situation mit dem Kaderangehörigen zu besprechen. Es ist gemeinsam zu klären, warum die Überstunden angefallen sind und wie sie sich die Situation weiter entwickeln könnte. Werden die Aussichten, dass die Überstunden kompensiert werden können und nicht weiter ansteigen, als gering beurteilt, haben der Ressortchef und der Abteilungsleiter die folgenden Fragen gemeinsam zu prüfen:
 - Ist die Organisation der Abteilung adäquat?
 - Ist die Arbeitsweise des Kadermitarbeiters effizient oder gibt es Verbesserungspotential?
 - Lassen sich innerhalb der Abteilung Aufgaben vom Abteilungsleiter auf andere Mitarbeitende delegieren?
 - Können auswärtige Termine (z.B. Termine eher repräsentativer Natur) reduziert werden, u.a. durch die Präsenz des Ressortchefs oder durch Delegation an andere Mitarbeitende?
 - Können/sollen Aufgaben im Auftragsverhältnis an externe Stellen übertragen werden?
 - Können Aufgaben ohne wesentliche Nachteile aufgeschoben werden?
 - Kann ohne wesentliche Nachteile auf geplante Projekte verzichtet werden?
 - Muss der Stellenplan angepasst werden (z.B. Erhöhung der Stellenprozente)?

Es liegt in der Verantwortung des Ressortchefs, im Rahmen seiner Kompetenzen Massnahmen zu planen und zu treffen, wenn er zum Schluss kommt, dass die Überstunden nicht zu vermeiden waren bzw. sind.

- 6 Kann die Entwicklung nicht wesentlich positiv beeinflusst werden und übersteigen die Überstunden die Zahl von 100, hat der Ressortchef der Präsidialkommission Bericht zu erstatten und Massnahmen vorzuschlagen.
- 7 Der Feriensaldo darf am Jahresende 5 Tage nicht übersteigen. Bei höheren Feriensaldi vereinbaren der Ressortchef und der Abteilungsleiter einen Abbauplan.
- 8 Die Präsidialkommission informiert den Bezirksrat Ende November über die Überstunden- und Feriensaldi des Kaders und allfällige Massnahmen.
- 9 Diese Weisungen treten rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft.

Erlassen vom Bezirksrat mit BRB Nr. 49/2020 vom 11. März 2020

Der Bezirksrat

Bezirksammann Franz Pirker

Landschreiber Peter Eberle